

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GVNRW S. 1029) sowie den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S.706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S.868) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | | |
|-------------------------------------|------|------|
| a) dem Anliegerverkehr dient | 1,20 | Euro |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,08 | Euro |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,96 | Euro |

§ 2

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs.1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert bzw. ergänzt

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über die elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 15.12.2021

gez.
Lennerts
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Odenthal

Straßenverzeichnis

(A = Anlieger, G = Gemeinde)

Straßennamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungsverpflichtung		Winterwartung (bei Schnee- und Eisglätte)	
	Anlieger	inner- örtlich	über- örtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Pfaffenbusch	x			A	A	A	G
Schulstr. v. Am Matthiasberg bis Wendeanlage bei HNR. 40	x			A	A	A	G